

Leasingbilanzierung nach IFRS 16

Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung

Prof. Dr. Tami Dinh, Prof. Dr. Christian Fink, Prof. Dr. Wolfgang Schultze und Dr. Bettina Schabert*

Im Januar 2016 wurde der vom IASB überarbeitete neue Standard IFRS 16 zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Damit schließt der Standardsetter die über zehnjährige kontroverse Diskussion zur Weiterentwicklung der Leasingbilanzierung ab. Zentrales Ziel der Überarbeitung war es, die außerbilanzielle Erfassung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer einzudämmen. Allerdings entstanden aufgrund der regen Diskussionen letztendlich diverse Ausnahmen und Sonderregelungen. Zudem bleiben die Regeln des IAS 17 für die Bilanzierung beim Leasinggeber im neuen Standard weitgehend erhalten. Der vorliegende Beitrag fasst die wesentlichen neuen Bilanzierungsregeln für Leasinggeschäfte unter IFRS 16 zusammen und zeigt die Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung für Leasingnehmer auf. Darauf aufbauend werden die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Bestandteile der Finanzberichterstattung beim Leasingnehmer analysiert sowie die Notwendigkeit der Anpassung der Prozesse und Systeme diskutiert. Zudem werden die Neuerungen einer kritischen Würdigung unterzogen.

NWB Datenbank Kirsch, Leasing (IFRS), infoCenter [→TAAAC-45538]

KERNAUSSAGEN

- ▶ Nach einer Überarbeitungszeit von fast zehn Jahren liegt mit IFRS 16 der finale neue Standard zur Leasingbilanzierung vor. Während auf Leasingnehmerseite zukünftig bis auf diverse Ausnahmen alle Leasingverhältnisse in der Bilanz erfasst werden (*right of use*-Ansatz) und damit wesentliche Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung verbunden sein können, bleibt die duale Vorgehensweise (*operate vs. finance lease*) beim Leasinggeber erhalten.
- ▶ Trotz langjähriger Diskussionen wurden die ursprünglichen Zielvorgaben des IASB nur teilweise erreicht. Unter dem neuen Standard bleiben weiterhin offene Fragen bzgl. Ermessensspielräumen zur *off-balance*-Erfassung, der asymmetrischen Bilanzierung zwischen Leasingnehmer und -geber sowie zur nicht gänzlich vollzogenen Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP unbeantwortet.
- ▶ Für viele Unternehmen erfordert die Umsetzung des IFRS 16 eine weitreichende Anpassung der bestehenden Systeme und Prozesse.

pretationen IFRIC 4, SIC 15 und SIC 27. Die Neuregelungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. 1. 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur soweit gleichzeitig auch bereits IFRS 15¹ angewandt wird (IFRS 16.C1). Für IFRS-Anwender in der EU ist jedoch eine vorzeitige Anwendung nur i. V. mit einem *Endorsement* durch die EU-Kommission möglich.

Bereits 2006 begannen IASB und FASB im Rahmen eines *joint project* mit der Arbeit an einem gemeinsamen Standard zur Leasingbilanzierung. Im Mittelpunkt der Überarbeitung stand von Beginn an das Ziel, die Dichotomie der Differenzierung zwischen *operate lease* und *finance lease* zu durchbrechen und ein einziges Modell der bilanziellen Erfassung aller Leasingverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Besonderer Kritik war dabei stets die *off-balance*-Erfassung der als *operate lease* klassifizierten Leasinggeschäfte beim Leasing-

- Nemet/Heyd, Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 – Right of Use-Konzept: Welchen Nutzen stiftet der neue Standard?, PiR 3/2016 S. 65 [→IAAAF-68159]
Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 14. Aufl., Freiburg 2016, § 15 [→QAAAF-71826]
Grünberger, IFRS 2016, III.8. Leasing (IAS 17), S. 58 [→RAAAF-09476]

* Universität St. Gallen, St. Gallen/Hochschule RheinMain, Wiesbaden/Universität Augsburg, Augsburg.
1 Vgl. dazu stellvertretend Grote/Hold/Pilhofer, KoR 2014 S. 405 ff. und 474 ff.; Grote/Hold/Pilhofer, IRZ 2015 S. 339 ff., sowie Fink/Pilhofer/Ketterle, KoR 2015 S. 333 ff.

I. Einleitung

Mit dem am 13. 1. 2016 veröffentlichten IFRS 16 *Leases* stellt der IASB nach fast zehnjähriger Überarbeitungszeit nunmehr seinen finalen Standard zur Leasingbilanzierung vor. Dieser ersetzt neben dem bislang gültigen IAS 17 auch die Inter-

nehmer ausgesetzt. Nach Annahme des IASB sind ca. 85 % des Volumens der Leasingverhältnisse nicht in den Bilanzen der Leasingnehmer erfasst. Diese außerbilanzielle Erfassung von Leasingverhältnissen wurde (und wird) in der Anwendungspraxis bislang häufig i. S. sachverhaltsgestaltender Bilanzpolitik durch gezielte Vertragsgestaltung von Leasingverhältnissen als *operate leases* beim Leasingnehmer herbeigeführt. Aus der Sicht von IASB und FASB führt die damit verbundene Nichterfassung zu verzerrten Finanzinformationen in den Bilanzen der Leasingnehmer. **Zentrale Elemente** der Überarbeitung des Leasingstandards waren daher die **Abkehr vom bisherigen risk and reward-Ansatz** und die **Implementierung des right of use-Ansatzes**. Danach stehen die aus dem Leasingverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten im Mittelpunkt der Betrachtung. Zunächst wurde versucht, einen einheitlichen Ansatz zur Bilanzierung bei Leasinggeber und -nehmer zu verfolgen und entsprechend **symmetrische Regelungen** für Leasingnehmer und -geber zu entwickeln. Dieses Vorhaben wurde schlussendlich jedoch, v. a. aus Kosten-/Nutzenüberlegungen,

- ▶ Implementierung *right of use*-Ansatz
- ▶ Verfehlung des Konvergenziels
- ▶ Off-balance-Erfassung weiterhin möglich

als derzeit nicht realisierbar aufgegeben. Aus diesem Grund konzentrierte sich das Projekt zur Überarbeitung der Leasingbilanzierung in den **finalen Projektphasen** im Wesentlichen auf die **Bilanzierung beim Leasingnehmer**. Für die Bilanzierung beim **Leasinggeber** wurde die **duale Vorgehensweise beibehalten**. Aufgrund intensiver Kritik am ursprünglichen Diskussionspapier (DP/2009/1)² und dem ersten *Exposure Draft* (ED/2010/9)³ wurde ein zweiter Entwurf erarbeitet (ED/2013/6), dessen Inhalt ebenfalls von vielen als zu komplex, kostspielig und nicht praktikabel kritisiert wurde.⁴ Inhalt des daraufhin **überarbeiteten Standards** ist nun zum einen eine **konzeptionell unterschiedliche Vorgehensweise** in der Leasingbilanzierung bei Leasingnehmer und Leasinggeber, zum anderen wurden vom IASB beschlossene Lösungen vom FASB nicht mitgetragen, was zu Abweichungen zwischen dem finalen IFRS und den neuen US-GAAP-Regelungen und damit zu einer **Verfehlung des Konvergenziels** führt.

II. Die Neuregelungen des IFRS 16

1. Anwendungsbereich und Definition von Leasingverträgen

Der Anwendungsbereich des neuen Standards orientiert sich prinzipiell an jenem des **IAS 17**, wobei letzterer bezüglich des Leasinggebers auch **immaterielle Vermögenswerte** einbezieht. Leasingnehmer können immaterielle Vermögenswerte nach den neuen Regeln behandeln, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Die **Definition eines Leasingverhältnisses** nach IFRS 16.9 gleicht im Grundsatz ebenfalls der bestehenden Definition gem. IAS 17 und IFRIC 4, ist aber **konkreter** (und in der Folge auch enger) **gefasst**.⁵ So stellt ein Leasingverhältnis einen Vertrag dar, der das Nutzungsrecht an einem identifizierten Vermögenswert für einen bestimmten Zeitraum im Aus-

tausch für eine entsprechende Gegenleistung einräumt. Dabei müssen die folgenden beiden **Kriterien während der Vertragslaufzeit** erfüllt sein (IFRS 16.B9):

- ▶ Der Vertrag räumt dem Nutzer das **Recht auf im Wesentlichen alle wirtschaftlichen Vorteile aus der Nutzung des identifizierten Vermögenswerts** ein und
- ▶ der **Nutzer des Vermögenswerts kann über die Nutzung selbst entscheiden**.

Die Beurteilung dieser Kriterien dürfte in der Anwendungspraxis zu vielfältigen Auslegungsfragen und Gestaltungsspielräumen führen.⁶ So liegt z. B. ein **identifizierter Vermögenswert** vor, wenn eine ausdrückliche Festlegung des Leasinggegenstands im Leasingvertrag erfolgt. Allerdings kann die Spezifikation des Vermögenswerts auch implizit bei der Überlassung zur Nutzung erfolgen (IFRS 16.B13). In diesem Zusammenhang spielen v. a. (substanzielle) Austauschrechte des Lieferanten eine wesentliche Rolle (IFRS 16.B14), die das Recht des Kunden zur Beherrschung des Vermögenswerts beeinflussen.⁷ In Abhängigkeit von der Erfüllung bzw. der zielorientierten Strukturierung der genannten Kriterien kann es sich bei dem Vertragsverhältnis demnach um ein Leasingverhältnis handeln, es kann aber auch ein Dienstleistungsvertrag zur **Nutzungsüberlassung** vorliegen, der nicht nach IFRS 16, sondern nach IFRS 15 zu behandeln ist. Zudem können bestimmte Verträge sowohl Leasing- als auch Nichtleasingkomponenten enthalten. Bei solchen Vertragsverhältnissen ist das Leasingverhältnis zu identifizieren und separat von den Nichtleasingkomponenten (z. B. Servicekomponenten) zu bilanzieren (IFRS 16.12 ff.).

Eine der grundlegenden Zielsetzungen des IASB bei der Überarbeitung der Leasingbilanzierung war es, vermutete Transparenznachteile aus der *off-balance*-Bilanzierung von *operate leases* zu verhindern (IFRS 16.BC3). Um dies zu erreichen, wurde die **Klassifizierung von Leasingverhältnissen in operate und finance leases** zugunsten einer bilanziellen Erfassung aller Leasingverhältnisse aufgegeben. Bei Lichte betrachtet wurde über die oben dargestellten neuen Abgrenzungskriterien für Leasingverhältnisse jedoch die Klassifizierungsproblematik lediglich vorverlagert.⁸ Mit IFRS 16 stellt sich die Frage der **off-balance-Bilanzierung** nämlich nicht erst bei Vorliegen eines Leasingverhältnisses, sondern bereits bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Vertrag zur Nutzungsüberlassung um ein Leasingverhältnis oder um ein Dienstleistungsverhältnis handelt. Das Dienstleistungsverhältnis – ein schwebendes Geschäft – wird weiterhin nicht in der Bilanz abgebildet.

2 Vgl. u. a. *Findeisen/Sabel*, DB 2009 S. 1885 ff.; *Fülbier/Fehr*, WpG 2009 S. 673 ff.; *Leibfried/Kleibold*, KoR 2009 S. 408 ff.

3 Vgl. stellvertretend *Dinh Thi/Fink/Schultze*, KoR 2011 S. 458 ff., sowie zu einer zusammenfassenden Auswertung der Stellungnahmen zu ED/2010/9 *Agenia Paper 5A* der gemeinsamen Sitzung von IASB und FASB im Januar 2011, abrufbar unter www.ifrs.org.

4 Vgl. stellvertretend *Dinh Thi/Fink/Schultze*, PiR 2013 S. 367 ff. [→ SAAAE-50472].

5 Eine Detaildarstellung des Anwendungsbereichs von IFRS 16 findet sich bei *Eckl/Kirch/Piesbergen/Pilhofer*, DB 2016 S. 721 ff.

6 Vgl. hierzu ausführlich z. B. *Nemet/Heyd*, PiR 2016 S. 65 ff. [→ IAAAF-68159].

7 Bedingte Austauschrechte sind nach IFRS 16.B15 unbeachtlich.

8 So auch *Vosseler*, WpG 2016 S. 185.

Durch entsprechende Vertragsgestaltung besteht für den Leasingnehmer also grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, eine Nutzungsüberlassung als *off-balance* zu erfassendes Dienstleistungsverhältnis anstatt als *on-balance* auszuweisendes Leasingverhältnis zu klassifizieren. Selbiges gilt für die Vereinfachungsregeln für kurzfristige und geringwertige Leasingverhältnisse (vgl. Abschn. 5), die einen nicht unerheblichen Anteil der Leasinggeschäfte in der Anwendungspraxis vor allem mittelständischer Unternehmen ausmachen und ebenfalls *off-balance* erfasst werden können. Damit gehen auch unterschiedliche Kennzahlenwirkungen einher (vgl. Kap. III.4), da im Falle des Dienstleistungsverhältnisses oder bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregeln für kurzfristige oder geringwertige Leasingverhältnisse z. B. keine Verbindlichkeit gebucht und damit die Eigenkapitalquote nicht in dem Maße vermindert werden sollte, wie dies bei der Erfassung als Leasingverhältnis nach IFRS 16 der Fall ist.

2. Bilanzierung beim Leasingnehmer – Zugangsbewertung

Zentrales Element der neuen Leasingbilanzierung auf Seiten des Leasingnehmers ist der ***right of use-Ansatz***. Mit Ausnahme von kurzfristigen Verträgen (*short term leases*) bzw. Verträgen über geringwertige Vermögenswerte (*low value leases*) – für diese besteht ein Wahlrecht zur vereinfachten Erfassung (vgl. Abschn. 5) – ist **danach jedes Leasingverhältnis** in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen. Der IASB verfolgt dabei einen einheitlichen Bilanzierungsansatz, den sog. *single model approach*.⁹ Der Leasingnehmer erfasst auf der Aktivseite ein Nutzungsrecht am geleasteten Vermögenswert (*right of use asset*) und nicht den Vermögenswert selbst. Auf der Passivseite ist im Gegenzug die Verpflichtung aus dem Leasingvertrag i. H. des Barwerts der im Leasingvertrag vereinbarten Leasingzahlungen zu erfassen (IFRS 16.22, IFRS 16.26). Hierzu zählen nach IFRS 16.27 sowohl einmalige als auch laufende Leasingzahlungen (abzgl. etwaiger Anreizzahlungen des Leasinggebers), fixe sowie bestimmte variable Zahlungen und – soweit relevant – erwartete Zahlungen aus Restwertgarantien, einer Kaufoptionsausübung (soweit hinreichend sicher damit zu rechnen ist) sowie einer vorzeitigen Beendigung des Leasingverhältnisses (soweit bei Ermittlung der Leasinglaufzeit berücksichtigt). Vom Grundsatz her werden in die **Bewertung der Leasingverbindlichkeit** somit lediglich **wirtschaftlich unvermeidbare Leasingzahlungen einbezogen**. Variable Leasingzahlungen werden daher lediglich einbezogen, wenn es sich um – wirtschaftlich betrachtet – quasi-fixe Zahlungen handelt oder diese an einen Index oder Zinssatz gekoppelt sind. Nutzungs- oder umsatzabhängige Leasingzahlungen sind dagegen nicht einzubeziehen. Für die Anwendungspraxis sollten sich auf dieser Basis erneut Strukturierungsmöglichkeiten ergeben. So kann eine vertragliche Gestaltung, die Leasingzahlungen ausschließlich variabel in Abhängigkeit von der Nutzung des Leasinggegenstands festlegt, ggf. zu einer *off-balance*-Bilanzierung führen. Allerdings ist hierbei der wirtschaftliche Gehalt des Vertrags zu berücksichtigen. So können Erfahrungswerte zu „quasi-sicheren“ Nutzungsumfängen durchaus i. S. quasi-fixer Zahlungen ausgelegt werden, wobei sich mangels klarer Vorgaben in IFRS 16.B42 auch hier regelmäßige Ermessensspielräume er-

geben dürften. Zusätzliches Ermessen wird sich vermutlich bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Kaufoptionen, der Bemessung der erwarteten Zahlungen aus Restwertgarantien oder der Wahrscheinlichkeit etwaiger Strafzahlungen aus der vorzeitigen Beendigung eines Leasingverhältnisses ergeben.

Als **Diskontierungszins** dient (wie bisher) der Zinssatz, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt (***rate implicit in the lease***). Alternativ kann, wenn dieser Zinssatz nicht ermittelbar ist, der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers herangezogen werden. Dies ist der Zinssatz, den der Leasingnehmer bei einer Fremdfinanzierung eines wertmäßig ähnlichen Vermögenswerts, bei gleicher Laufzeit und Kreditsicherheit, zu zahlen hätte (IFRS 16.26).

Das **Nutzungsrecht auf der Aktivseite** ist mit **Anschaffungskosten** zu bewerten. Diese werden im Wesentlichen von der Bewertung der Leasingverbindlichkeit als Hauptbestandteil der Anschaffungskosten bestimmt. Des Weiteren sind direkte Vertragsabschlusskosten, andere vor Abschluss des Vertrags getätigte Zahlungen des Leasingnehmers an den Leasinggeber oder die Kosten einer Entsorgungs- bzw. Rückbauverpflichtung zu berücksichtigen (IFRS 16.24). Anreizzahlungen des Leasinggebers mindern dagegen die Anschaffungskosten des Nutzungsrechts.

- ▶ *Single model approach* beim Leasingnehmer
- ▶ Ansatz des Nutzungsrechts zu Anschaffungskosten
- ▶ *Front-loading*-Effekt durch höhere Aufwandsbelastung

3. Bilanzierung beim Leasingnehmer – Folgebewertung

In den Folgeperioden wird der **Wertverzehr des Nutzungsrechts** über die Laufzeit des Leasingvertrags per planmäßiger (i. d. R. linearer) Abschreibung des bilanzierten Nutzungsrechts GuV-wirksam erfasst (IFRS 16.30 f.). Die Abschreibung erfolgt über den kürzeren Zeitraum aus Leasinglaufzeit und wirtschaftlicher Nutzungsdauer. Umfasst das Leasingverhältnis eine Eigentumsübertragung oder wird eine (wirtschaftlich sinnvolle) Kaufoption ausgeübt, ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer heranzuziehen (IFRS 16.32). Im Falle eines eingetretenen außergewöhnlichen Wertverzehrs ist eine außerplanmäßige Abschreibung gem. IAS 36 vorzunehmen. Sondervorschriften bestehen für Nutzungsrechte, die sich auf *investment property* beziehen. Wird *investment property* beim Leasingnehmer gem. dem *fair value model* nach IAS 40 bewertet, ist dieses auch der Folgebewertung der entsprechenden Nutzungsrechte zugrunde zu legen (IFRS 16.34). Dies gilt analog bei Anwendung des *revaluation model* nach IAS 16.

Die Leasingverbindlichkeit ist im Rahmen der Folgebewertung um den Tilgungsanteil der gezahlten Leasingraten zu kürzen, der korrespondierende Zinsanteil ist als Zinsaufwand zu erfassen. Die Ermittlung des Zinsanteils erfolgt anhand des ursprünglichen Zinssatzes, aufgrund der sinkenden Rest-

⁹ Vgl. Dinh/Heining/Seitz, KoR 2015 S. 287.

schuld nimmt auch der Zinsanteil, der sich aus Multiplikation des Zinssatzes mit der Restschuld errechnet, periodisch ab.¹⁰ Im Vergleich zur i. d. R. **linearen Aufwandserfassung bei off-balance-Bilanzierung** ergibt sich dadurch für den Leasingnehmer eine **höhere Aufwandsbelastung in früheren Jahren** – ein sog. *front-loading* Effekt¹¹ –, während in späteren Jahren der Aufwand gegenüber dem linear verteilten Aufwand sinkt. Grundsätzlich ist von einem konstanten Zinssatz auszugehen, eine Änderung kann sich jedoch aus einer Vertragsmodifikation oder durch ein sog. *reassessment* (vgl. Abschn. 7) seitens des Leasingnehmers ergeben, wenn also eine Änderung der Vertragslaufzeit vorliegt oder die Ausübung einer Kaufoption wahrscheinlich wird.

- ▶ Auswirkungen auf Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung
- ▶ Sonderregelungen u. a. für kurzfristige Leasingverhältnisse
- ▶ Erhöhte Ermessensspielräume

4. Bilanzierung beim Leasingnehmer – Ausweis

Der **Ausweis der Nutzungsrechte** aus Leasingverträgen erfolgt unter den Posten, denen der Vermögenswert aus dem Leasingvertrag im Falle des Eigentumserwerbs zuzuordnen wäre. Werden Leasingverbindlichkeiten bzw. Nutzungsrechte nicht separat

in der Bilanz unter ihrem jeweiligen Posten ausgewiesen, sind sie im Anhang anzugeben (IFRS 16.47). Zudem ist die Leasingverbindlichkeit in der Bilanz in einen kurz- und einen langfristigen Teil aufzuliedern.

Die Abschreibung des Nutzungsrechts sowie der mit der Verbindlichkeit verbundene Zinsaufwand sollen in der GuV getrennt ausgewiesen werden, der Zinsaufwand ist dem Finanzergebnis zuzuordnen. Im Vergleich zur *off-balance-Bilanzierung* für *operate leases* nach IAS 17 können sich dadurch – sofern ein Unternehmen unter IAS 17 einen hohen Anteil seiner Leasingverhältnisse als *operate leases* klassifiziert hat – **wesentliche Verschiebungen in der GuV** ergeben. Da im Kontext eines *operate lease* der damit verbundene Mietaufwand regelmäßig in den operativen Kosten erfasst wurde, künftig aufgrund der *on-balance-Erfassung* aber Abschreibung und Zinsaufwand zu erfassen sind, ergeben sich hieraus nicht unerhebliche Auswirkungen auf EBITDA, EBIT und in Teilen auch auf das Ergebnis vor Steuern (vgl. Kap. III.2).

Für die **Kapitalflussrechnung** regelt IFRS 16.50(a) die Erfassung der Tilgungszahlungen im Finanzierungs-*Cashflow*, während der Zinsanteil gem. IAS 7.31 unter dem Finanzierungs- oder dem **operativen Cashflow** zu erfassen ist (IFRS 16.50(b)). Werden die Erleichterungsvorschriften für kurzfristige oder geringwertige Leasingverhältnisse in Anspruch genommen, sind die daraus resultierenden Zahlungsströme nach IFRS 16.50(c) dem operativen *Cashflow* zuzuordnen. Selbiges gilt für nicht bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit berücksichtigte variable Leasingzahlungen. Da die Leasingzahlungen im Rahmen von *operate leases* bislang regelmäßig im operativen *Cashflow* erfasst werden, kann es mit der Anwendung von IFRS 16 auch in der Kapitalflussrechnung zu teilweise einschneidenden Verschiebungen kommen.

Zudem sind im Anhang weiterführende Angaben für das allgemeine Verständnis der Leasingverträge zu machen, so z. B. zu Buchwert und Abschreibung des Nutzungsrechts, Höhe der Leasingzahlungen sowie den aus dem Leasingvertrag resultierenden zukünftigen finanziellen Belastungen.

5. Short term leases und low value leases

Um dem Anwender die (aufwendige) *on-balance-Erfassung* bestimmter Leasingverhältnisse zu ersparen, legt IFRS 16 **Sonderregelungen für kurzfristige und geringwertige Leasingverhältnisse** fest. Sowohl für kurzfristige Verträge (*short term leases*), d. h. solche mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, als auch für Verträge über geringwertige Leasinggegenstände (*low value leases*) wird dem Leasingnehmer ein entsprechendes **Wahlrecht** gewährt. Diese können somit entweder wie alle übrigen Leasingverhältnisse in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Regelungen des IFRS 16 bilanziert werden (Aktivierung eines Nutzungsrechts und Passivierung einer Verbindlichkeit) oder die Leasingzahlungen werden – wie derzeit bei *operate lease*-Verträgen nach IAS 17 – GuV-wirksam als Aufwand erfasst. Dabei kann der Aufwand linear über die Leasinglaufzeit oder nach jedweder anderen geeigneten Systematik erfasst werden (IFRS 16.6). Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist bei kurzfristigen Leasingverhältnissen für jede Kategorie von geleasteten Vermögenswerten zu treffen. Bei geringwertigen Leasinggegenständen kann über die Wahlrechtsausübung jeweils einzeln auf Ebene des jeweiligen Vermögenswerts entschieden werden (IFRS 16.8).

Gerade bei der **Beurteilung**, ob ein **geringwertiges Leasingverhältnis** vorliegt, dürften sich für die Anwendungspraxis Spielräume ergeben. Dies resultiert zum einen aus dem Wahlrecht, welches individuell – unter Durchbrechung des Stetigkeitsgedankens – für jeden einschlägigen Vermögenswert ausgeübt werden kann. Zum anderen erlaubt aber auch die unzureichende Definition der „Geringwertigkeit“ Ermessensspielräume i. S. eines *managerial judgement*. Dabei spielt die Wesentlichkeit des Leasingverhältnisses für den Leasingnehmer keine Rolle (IFRS 16.B4). Stattdessen findet die Beurteilung der Geringwertigkeit auf Basis des absoluten Werts statt, den das Leasingverhältnis verkörpert. Mit IFRS 16.BC100 kommuniziert der IASB in diesem Zusammenhang einen **Richtwert von 5.000 US-Dollar**, der als **Wertgrenze für die Geringwertigkeit** dienen soll. Allerdings kann hier nicht von einer unumstößlichen Obergrenze ausgegangen werden. Wäre dies beabsichtigt gewesen, hätte der Standardsetter den Wert nicht in der *Basis for Conclusions*, sondern im Standard selbst festgeschrieben. Da die Wertgrenze als heutiger US-Dollar-Wert dargestellt ist, wird zudem eine entsprechende Übertragung in die weitere Zukunft und in andere Währungen geboten sein. Insofern sollte die final anzuwendende Wertgrenze sowohl unternehmens- als auch branchenabhängig – in sinnvollen Grenzen – gestaltet werden können. Diese Spielräume werden durch bestimmte Vorgaben begrenzt: Die Geringwertigkeit ist i. V. mit dem Neuwert des Leasingge-

¹⁰ Barckow spricht in diesem Kontext von einem degressiven Aufwandsverlauf, vgl. Barckow, BB 24/2013 S. 1.
¹¹ Vgl. Dinh Thi/Fink/Schulze, PIR 2013 S. 369 [→ SAAAE-50472].

genstands zu beurteilen (IFRS 16.B6) und der zugrunde liegende Vermögenswert darf nicht hochgradig von anderen Vermögenswerten abhängig oder mit ihnen verbunden sein (IFRS 16.B5).

6. Bilanzierung beim Leasinggeber

Ogleich zu Beginn des Standardentwicklungsprozesses auch auf Leasinggeberseite grundlegende Änderungen geplant waren, nahm der IASB letztendlich **nur geringfügige Änderungen** an den Regelungen des IAS 17 zur Leasinggeberbilanzierung vor. Somit sieht IFRS 16 weiterhin die Unterscheidung in *finance* und *operate lease* entsprechend dem *risk and reward approach* vor. Die Kriterien des IAS 17 zur Klassifizierung in *finance* oder *operate lease* bestehen für den Leasinggeber daher ebenso weiter (IFRS 16.62 ff.) wie die Vorschriften für Erst- und Folgebewertung (IFRS 16.67 ff.).

In Bezug auf die **Anhangangaben** wurden die Vorgaben mit IFRS 16 gegenüber dem Status Quo nach IAS 17 jedoch **ausgeweitet**. So hat der Leasinggeber Informationen über bestehende Leasingverhältnisse zu liefern, die es ermöglichen, die Auswirkungen auf zukünftige Erträge und Zahlungen zu beurteilen. Dabei ist u. a. auch anzugeben, welcher Art die Leasingverhältnisse sind und wie mit Risiken aus verbleibenden Rechten umgegangen wird (IFRS 16.89 ff.).

7. Änderungen von Leasingverhältnissen

Treten im Rahmen eines Leasingverhältnisses Änderungen auf, ist **zwischen einer Neu beurteilung** des bestehenden Leasingverhältnisses (*reassessment*) und einer **Modifikation** des Leasingverhältnisses i. S. eines neuen Leasingverhältnisses (*modification*) zu unterscheiden.

Eine **Neu beurteilung** ist vorzunehmen, wenn sich Änderungen aus neuen Erkenntnissen über den Verlauf der Leasingzahlungen ergeben, z. B. aus geänderten Einschätzungen bzgl. der Ausübung einer Kündigungs-, Verlängerungs- oder Kaufoption. In solchen Fällen hat der Leasingnehmer die Leasingverbindlichkeit entsprechend anzupassen (IFRS 16.39 ff.). Daraus resultierende Wertänderungen der Verbindlichkeit müssen zudem auf den Wert des Nutzungsrechts übernommen werden, so dass die Neu beurteilung ergebnisneutral zu erfassen ist (IFRS 16.30(b)).

Werden Komponenten des Leasingvertrags geändert, geht man von einer **Modifikation** des Leasingverhältnisses aus. Diese wird beim Leasingnehmer als neues Leasingverhältnis interpretiert, wenn das Leasingverhältnis um zusätzliche Nutzungsrechte erweitert wird und die Gegenleistung dem üblichen Einzelpreis eines vergleichbaren Leasingverhältnisses entspricht (IFRS 16.44). Werden die Voraussetzungen für die Annahme eines neuen Vertrags nicht erfüllt, liegt aber entweder eine Änderung des Leasingumfangs oder der vereinbarten Leasingzahlungen vor, so ist der Barwert der neuen Leasingverpflichtung unter Berücksichtigung eines aktualisierten Diskontierungssatzes zu ermitteln (IFRS 16.45). Korrespondierend ist das Nutzungsrecht anzupassen. Daraus entstehende Bewertungsgewinne oder -verluste sind GuV-wirksam zu erfassen (IFRS 16.46). Beim Leasinggeber ist bei einer Modifikation im Falle des *finance lease* analog zum

Leasingnehmer vorzugehen (IFRS 16.79 f.). Liegt ein *operate lease* vor, ist die Modifikation als neues Leasingverhältnis zu interpretieren (IFRS 16.87).

8. Portfoliobilanzierung

IFRS 16 bietet Leasingnehmer wie auch Leasinggeber außerdem die **Möglichkeit**, mehrere **ähnliche Leasingverträge** zu einem **Portfolio zusammenzufassen** und die Vorschriften des IFRS 16 hierauf anzuwenden. Grundgedanke dieser Vorgehensweise ist es, durch den regelmäßigen zeitlichen Versatz einzelner Leasingverhältnisse in einem derartigen Portfolio GuV-Effekte, z. B. das oben bereits beschriebene *front-loading*, typischerweise zu neutralisieren. Entsprechend sollte sichergestellt sein, dass die Portfoliobehandlung im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie die Einzelbetrachtung der Verträge führt (IFRS 16.B1).

9. Übergangsvorschriften

Der IASB **schreibt** beim Übergang von IAS 17 auf IFRS 16 grundsätzlich die **retrospektive Anwendung** des neuen Standards auf alle Leasingverhältnisse vor. Allerdings eröffnet IFRS 16.C3 eine (vereinfachende) **Wahlmöglichkeit**. Neben der vollständigen retrospektiven Anwendung unter Anpassung der Vorjahreswerte kann wahlweise auch nur der kumulierte Anpassungseffekt aus der retrospektiven Anwendung in der Eröffnungsbilanz zum Erstanwendungszeitpunkt ausgewiesen werden (IFRS 16.C5 ff.). Eine Anpassung der Vorjahreszahlen und der GuV erfolgt in diesem Fall nicht. Des Weiteren sieht der Standard für bereits bestehende Leasingverhältnisse eine Erleichterung hinsichtlich der Bestimmung aller relevanten Leasingverhältnisse vor. Bestehende Verträge müssen nicht auf die Erfüllung der neuen Definition eines Leasingverhältnisses hin überprüft werden. Stattdessen sind alle vorhandenen Verträge, die unter IAS 17 als Leasingverhältnisse gelten, weiterhin als Leasingverhältnisse einzustufen und nach den neuen Regelungen zu bilanzieren. Bestehende Verträge, die nur nach IFRS 16, nicht aber nach IAS 17, ein Leasingverhältnis darstellen, müssen nicht nach den neuen Vorschriften bilanziert werden (IFRS 16.C3 f.). Folglich kann die Durchsicht aller alten Verträge, die möglicherweise die neue Definition eines Leasingverhältnisses erfüllen, entfallen.

III. Auswirkungen des IFRS 16 auf Finanzberichterstattung und Kennzahlen beim Leasingnehmer

1. Bilanz

Wie in Kap. II.1 dargestellt, wird **durch die on-balance-Erfassung** der Leasingverhältnisse im Anwendungsbereich von IFRS 16 die **Problematik der Klassifizierung** von Leasingverhältnissen **umgangen**. Im Vergleich zu den derzeit noch gültigen Regelungen lehnt sich die Definition eines Leasingverhältnisses nunmehr jedoch weit weniger stark an IFRIC 4 an, als es in der ersten Entwurfsfassung noch geplant war.¹² Vor allem die Auslegung der oben beschriebenen Möglichkeit

¹² Vgl. bereits *Bardens/Kroner/Meurer*, KoR 2013 S. 455.

zur Bestimmung der Nutzung des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer wird in der Anwendungspraxis zu Ermessensspielräumen führen und dem Leasingnehmer eine Beschneidung des Anwendungsbereichs des IFRS 16 ermöglichen. In der Folge werden **künftig bestimmte Verträge**, die unter IAS 17 noch als Leasingverträge identifiziert werden, nicht mehr als solche zu behandeln und stattdessen **wie Dienstleistungsverträge zu erfassen** sein. In der Folge werden entsprechende Verträge *off-balance* erfasst und ziehen somit – falls vorher ein *finance lease* angenommen wurde – eine Verkürzung der Bilanz nach sich. Im Falle eines *operate lease* sollten sich hieraus hingegen keine wesentlichen Änderungen gegenüber IAS 17 ergeben.

Unbestritten hat vor allem die Umsetzung des *right of use*-Ansatzes wesentliche Auswirkungen auf die Bilanz- und GuV-Struktur des Leasingnehmers. Vor allem in leasingintensiven Branchen wie dem Einzelhandel, der Luftfahrt- oder der Logistikbranche wird die *on-balance*-Erfassung von Leasingverhältnissen umfangreiche Bilanzverlängerungen nach sich ziehen. Weniger gravierend sollten sich dagegen die neuen Bewertungsregeln auswirken. Zwar werden nach IFRS 16 bei der Zugangsbewertung der Leasingverbindlichkeit auch index-/zinsgekoppelte variable sowie quasi-fixe Leasingzahlungen berücksichtigt, da – im Gegensatz zu ED/2010/9 – jedoch normalerweise keine nutzungs- oder umsatzabhängigen Leasingzahlungen einzubeziehen sind, sollten sich hieraus keine wesentlichen Effekte ergeben. Strukturelle Auswirkungen auf die Bilanz können sich durch das Wahlrecht eines gesonderten Ausweises des Nutzungsrechts sowie der Leasingverbindlichkeit ergeben.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Auswirkungen** des IFRS 16 auf die **GuV** hängen ebenfalls in hohem Maße davon ab, wie der Leasingnehmer seine **Leasingverhältnisse nach IAS 17** behandelt hat. Wurde bislang ein Großteil der Leasingverhältnisse als *operate leases* erfasst, wird sich die Struktur der Aufwands erfassung zeitlich wie auch sachlich ändern. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Beispiel Ein Unternehmen schließt zum 1. 1. 20X1 einen Leasingvertrag mit einer unkündbaren Leasinglaufzeit von drei Jahren ab. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstands beträgt sieben Jahre. Die jährlichen Leasingzahlungen (jeweils nachschüssig zum 31. 12. des Jahres) belaufen sich auf 220.000 €. Dem Leasingverhältnis liegt ein Zinssatz von 4,92 %¹³ zugrunde, so dass der Barwert der Leasingzahlungen 600.000 € beträgt. Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen bestehen nicht. Es ist davon auszugehen, dass das Leasingverhältnis – maßgeblich beeinflusst durch das Nutzungsdauerkriterium¹⁴ – nach IAS 17 als *operate lease* nicht in der Bilanz des Leasingnehmers abzubilden wäre. Übersicht 1 zeigt die Entwicklung der GuV-Posten bei Behandlung als *operate lease*.

Der Mietaufwand, der im operativen Ergebnis zu erfassen ist, ergibt sich aus den Regelungen des IAS 17.33. Danach sind Leasingzahlungen bei einem *operate lease* linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand zu erfassen.

Von der linearen Aufwands erfassung kann nur abgewichen werden, wenn eine andere systematische Verteilung eher dem zeitlichen Nutzenverlauf beim Leasingnehmer entspricht.

Übersicht 1: Entwicklung der Bilanz- und GuV-Positionen bei *operate lease* nach IAS 17

Bilanzielle Erfassung nach IAS 17 (<i>operate lease</i>)	t ₁	t ₂	t ₃
[1] Leasingzahlungen	220.000	220.000	220.000
[2] Mietaufwand	220.000	220.000	220.000
Entwicklung des Gesamtaufwands aus dem Leasingverhältnis pro Periode			
Gesamtaufwand	220.000	220.000	220.000

Nach IFRS 16 wäre das Leasingverhältnis beim Leasingnehmer zwingend *on-balance* zu erfassen, indem das Nutzungsrecht aktiviert und eine korrespondierende Verbindlichkeit passiviert wird. Dazu sind die Leasingzahlungen mit dem dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Zinssatz zu diskontieren; somit sind im vorliegenden Beispiel Verbindlichkeit und Nutzungsrecht mit dem Barwert der Leasingzahlungen von 600.000 € auszuweisen. Während das Nutzungsrecht über die Laufzeit des Leasingverhältnisses linear abgeschrieben wird, sinkt die Verbindlichkeit entsprechend dem nach Zinsabzug verbleibenden Tilgungsanteil.

Übersicht 2: Entwicklung der Bilanz- und GuV-Positionen beim *right of use*-Ansatz nach IFRS 16

Bilanzielle Erfassung nach IFRS 16	t ₁	t ₂	t ₃	
[1] Leasingzahlungen		220.000	220.000	220.000
[2] Zinssatz		4,92 %		
[3] Barwert		600.000		
[4] Zinsaufwand	[2] * [6]	29.527	20.154	10.319
[5] Abschreibung	[3]/Laufzeit	200.000	200.000	200.000
Entwicklung der Leasingverbindlichkeit				
[6] Verbindlichkeit (1. 1.)		600.000	409.527	209.681
[7] Verbindlichkeit (31. 12.)	[6] - [1] + [4]	409.527	209.681	0
Entwicklung des Nutzungsrechts				
[8] Nutzungsrecht (1. 1.)		600.000	400.000	200.000
[9] Nutzungsrecht (31. 12.)	[8] - [5]	400.000	200.000	0
Entwicklung des Gesamtaufwands aus dem Leasingverhältnis pro Periode				
Gesamtaufwand	[4] + [5]	229.527	220.154	210.319

Wurde ein Leasingverhältnis bislang als *operate lease* mit linearer Aufwands erfassung verbucht, ergibt sich nach IFRS 16 eine in frühen Jahren höhere Belastung der GuV. Ursächlich hierfür ist der bereits angesprochene *front-loading* Effekt. In späteren Jahren sinkt die Aufwandsbelastung dagegen im

13 Der Zinssatz wurde aus Vereinfachungsgründen gerundet. Für die Berechnung wurde jedoch der ungerundete Zinssatz verwendet.

14 Nach IAS 17.10(c) spricht es für ein *operate lease*, wenn die Laufzeit des Leasingverhältnisses nicht den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts umfasst.

Vergleich zum linear verteilten Aufwand beim *operate lease* nach IAS 17.

Daneben ergibt sich aber auch eine **sachlich geänderte Aufwandserfassung**, die sich in nicht unerheblichem Maße auf verschiedene Erfolgskennzahlen auswirkt. So wurde der Mietaufwand bei *operate leases* nach IAS 17 regelmäßig unter den betrieblichen Aufwendungen erfasst und schmälerte damit bereits das EBITDA. Nach IFRS 16 erfolgt die **Aufwandserfassung in zwei Teilen**: Zum einen über die Abschreibung des Nutzungsrechts, zum anderen über die GuV-wirksame Erfassung des Zinsanteils der Leasingzahlung. Der Tilgungsanteil wird dagegen GuV-neutral erfasst. In der GuV berühren weder die Verbuchung der Abschreibung noch die des Zinsaufwands den EBITDA. Die Abschreibung wirkt erst auf den EBIT, der Zinsaufwand sogar erst auf das Ergebnis vor Steuern. Damit werden (im Falle bislang hauptsächlich vorliegender *operate leases*) nach IFRS 16 ein deutlich **höherer EBITDA** sowie auch ein **erhöhter EBIT** resultieren. Das **Ergebnis vor Steuern** sollte nach IFRS 16 dagegen aufgrund des **front-loading-Effekts in früheren Jahren tendenziell geringer** sein als beim *operate lease* nach IAS 17. Übersicht 3 soll diesen Sachverhalt systematisch darstellen.

Übersicht 3: Auswirkungen des IFRS 16 auf die Ergebnisstruktur

	IAS 17 (<i>operate lease</i>)	IFRS 16 (<i>jedes lease</i>)
Umsatzerlöse	XX €	XX €
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibung)	Mietaufwand	
EBITDA		↑↑ steigt stark ggü. IAS 17
Abschreibungen/ Wertminderungen		→ Abschreibung Nutzungsrecht
EBIT		↑ steigt moderat ggü. IAS 17
Finanzergebnis		→ Zinsaufwand
Ergebnis von Steuern		↓ sinkt gering ggü. IAS 17 zu Beginn des <i>lease</i>

3. Kapitalflussrechnung

Auch die Kapitalflussrechnung wird mit IFRS 16 verschiedenen Änderungen unterworfen werden. Bestanden vor der Einführung der Neuerungen vornehmlich *operate leases*, wird sich der **operative Cashflow** voraussichtlich in nicht unerheblichem Umfang **erhöhen**. Da die Leasingzahlungen bei *operate leases* nach IAS 17 regelmäßig im operativen *Cashflow* erfasst werden, künftig aber zumindest der Tilgungsanteil der Zahlung in den Finanzierungs-*Cashflow* einfließt, vermindern sich nach IFRS 16 die Zahlungsmittelabflüsse im operativen Bereich. In der Folge führt die künftige Erfassung zumindest des Tilgungs-, ggf. aber auch des Zinsanteils aus den Leasingzahlungen im Finanzierungs-*Cashflow* zu dessen Verminderung.

Übersicht 4: Auswirkungen des IFRS 16 auf die Kapitalflussrechnung

	IAS 17 (<i>operate lease</i>)	IFRS 16 (<i>jedes lease</i>)
operativer <i>Cashflow</i>	Leasingzahlung	ggf. Zinsanteil Leasingzahlung
Investitions- <i>Cashflow</i>	---	---
Free <i>Cashflow</i>		↑↑ steigt stark ggü. IAS 17
Finanzierungs- <i>Cashflow</i>		→ Tilgungsanteil Leasingzahlung → ggf. Zinsanteil Leasingzahlung

4. Kennzahlenwirkungen

Gerade die weitreichende **on-balance-Erfassung** bislang als *operate lease* erfasster Leasingverhältnisse führt zu maßgeblichen Auswirkungen auf Kennzahlen und in der Folge ggf. auch auf *financial covenants*, Steuerungssysteme, Anreizsysteme etc. Eine v. a. im Kontext mit *financial covenants* häufig verwendete Kennzahl ist die **Eigenkapitalquote**. Durch die bilanzielle Erfassung von Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 bei Leasingverhältnissen, die nach IAS 17 *off-balance* als *operate lease* erfasst worden wären, steigt der Fremdkapitalanteil im Verhältnis zum Eigenkapital (= Verschuldungsgrad) und vermindert so – ceteris paribus – die Eigenkapitalquote. Seitens der Nutzer von IFRS-Abschlüssen (Analysten, Ratingagenturen, Banken) dürfte dies jedoch nicht zwingend zu wesentlichen Veränderungen in deren Entscheidungsmodellen führen. Bereits heute passen Nutzer die vermögensbezogenen Kennzahlenparameter in ihren Strukturbilanzen häufig unter Rückgriff auf die Angaben zu *operate leases* im Anhang zum IFRS-Abschluss an.¹⁵

- ▶ Erhöhung des operativen *Cashflow*
- ▶ Auswirkungen auf *financial covenants*, Steuerungssysteme
- ▶ Verschlechterung der Rentabilitätskennzahlen

Aber auch Rentabilitätskennzahlen, die auf Eigen- und Fremdkapitalgrößen aufbauen (z. B. die Gesamtkapitalrentabilität oder der *return on capital employed*) werden von den Änderungen betroffen sein. Da diese Kennzahlen im Zähler meist auf (ggf. bereinigten) EBIT-Größen beruhen, ist zwar ein Anstieg des Zählers zu erwarten. Dieser wird jedoch regelmäßig durch den überproportionalen Anstieg der Vermögensgröße im Nenner der Kennzahlen überkompensiert werden. Folglich werden sich die **Rentabilitätskennzahlen** von Unternehmen, die **bislang verstärkt mit *operate leases*** gearbeitet haben, **tendenziell verschlechtern**. Im Rahmen der erfolgswirtschaftlichen Analyse können sich mit IFRS 16 aber auch Kennzahlen wie z. B. der Zinsdeckungsgrad (EBITDA/Zinsaufwand) verändern. Mit der *on-balance* Erfassung geht ein vergleichsweise starker Anstieg des EBITDA einher. Dieser wird jedoch nicht durch den steigenden Zinsaufwand überkompensiert (vgl. auch Kap. II.2), wodurch sich der Zinsdeckungsgrad gegenüber einer *off-balance*-Erfassung von *operate leases* nach IAS 17 verbessern sollte.

Des Weiteren wirkt sich IFRS 16 aber auch auf **Kennzahlen der finanzwirtschaftlichen Analyse** aus, so z. B. auf den dynamischen Verschuldungsgrad. Dieser ermittelt sich als Netto-Finanzschulden/EBITDA, wobei der EBITDA als Approximation eines selbst erwirtschafteten (Brutto-) *Cashflow* gilt. Die Kennzahl gibt die Jahre an, die das Unternehmen (bei gleichbleibenden Bezugsgrößen) benötigen würde, um die Netto-Finanzschulden komplett aus dem EBITDA zu tilgen.¹⁶

Die Auswirkungen des IFRS 16 auf Ergebnis- und Kapitalflussrechnung können schließlich auch auf die Ergebnisse einer auf

¹⁵ Vgl. z. B. Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl., Stuttgart 2016, S. 1036.

¹⁶ Vgl. z. B. Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl., Stuttgart 2016, S. 1097.

Basis bilanzieller Größen durchgeführten Unternehmensbewertung wirken. Im Rahmen des DCF-Verfahrens werden bspw. *Free Cashflows* verwendet, die – wie in Kap. II.3 gezeigt – durch den neuen Standard ansteigen dürften. Selbiges gilt im Zusammenhang mit EBIT-/EBITDA-Multiples.¹⁷

IV. Auswirkungen des IFRS 16 auf Prozesse und Systeme

Die Umsetzung des IFRS 16 und damit die bilanzielle Erfassung eines Großteils der nach IAS 17 *off-balance* abgebildeten Leasingverträge dürfte viele Unternehmen dazu zwingen, **Softwarelösungen** zur standardisierten Inventarisierung, Klassifizierung und Bewertung ihrer Leasingverträge einzuführen oder bestehende Tools an die neuen und geänderten Anforderungen anzupassen.¹⁸ Vor allem für Unternehmen, die aufgrund derzeit weitgehend als *operate lease* klassifizierter Leasingverhältnisse kein standardisiertes und ggf. IT-gestütztes Vertragsmanagement besitzen, dürfte

- ▶ Informationsbedarf bzgl. Leasingverhältnissen
- ▶ Ggf. Notwendigkeit komplexer Softwaresysteme
- ▶ Erfassung im konzerneinheitlichen IFRS-Handbuch

te die manuelle Pflege der leasingbezogenen Daten nicht mehr praktikabel sein. Zwar erfolgt in vielen Unternehmen derzeit bereits eine Erfassung rudimentärer Vertragsdaten in Excel, um auf dieser Basis die Anhangangaben v. a. zu *operate leases* zu erstellen. Mit der **on-balance** Erfassung durch IFRS 16 wird jedoch ein **deutlich umfangreicheres Pensum an Informationen nötig** (z. B. Austauschrechte des Lieferanten, Leasingdauer, Parameter der Leasingratenbestimmung, Kauf-/Verlängerungsoptionen, Restwertgarantieren), um sowohl das Vorliegen eines Leasingverhältnisses prüfen als auch die Bilanzierung desselben vornehmen zu können. Neben einer standardisierten **Vertrags(erst)erfassung** ist aber auch ein kontinuierliches **Vertragsmonitoring** nötig, um rechtzeitig auf **Vertragsmodifikationen** aufmerksam zu werden oder **Neubeurteilungen** der Leasingverhältnisse vornehmen zu können (vgl. auch Kap. II.7). Als besonders problematisch dürfte sich die Vertragsdatenerfassung und -pflege in stark dezentral organisierten Strukturen erweisen, in denen Leasinggeschäfte in unterschiedlichsten Verantwortungs- oder Funktionsbereichen (unabgestimmt) abgeschlossen und die Daten auch dezentral verwaltet werden.

Mit Blick auf die **IT-technische Umsetzung** ist zudem zu berücksichtigen: V. a. Excel-Lösungen sind regelmäßig nicht in der Lage, die komplexen Berechnungen zum Ansatz und zur Entwicklung der leasinginduzierten Bilanzpositionen vorzunehmen und automatisiert ins ERP-System des Unternehmens zu übertragen. Sollte seitens des bilanzierenden Unternehmens daher über ein **Add-on** zu seinem **ERP-System** oder eine **spezielle Leasingsoftware** nachgedacht werden, müssen bei der Entscheidungsfindung verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen ist zu bedenken, dass hochkomplexe Softwaresysteme stets mit umfangreichen und detaillierten Daten „gefüttert“ werden müssen. Bei der Auswahl einer IT-Lösung ist also zunächst festzulegen, welchen Detail-

lierungsgrad die Abschlussdaten haben sollen, um auf dieser Basis dann den Dateninput optimieren und eine praktikable Lösung auswählen zu können. Basierend hierauf können dann auch die *reporting packages*, d. h. die Abfrageformulare für die Berichterstattung der Einzelgesellschaften an das Konzernrechnungswesen, angepasst und die Mitarbeiter in den dezentralen Verantwortungsbereichen geschult werden. Zum anderen sollte frühzeitig ein standardisiertes Datenformat für Leasingverträge an die verantwortlichen Mitarbeiter kommuniziert werden. Dadurch werden die Verantwortlichen für die neuen Anforderungen sensibilisiert, mit dem neuen Datenformat vertraut gemacht und eine zielorientierte Gestaltung künftiger Leasingverträge gefördert.

Ein wesentliches Element der Einführung eines neuen Standards im Unternehmen ist regelmäßig auch die **Information der Mitarbeiter**. Insbesondere in Unternehmen mit dezentralen Verantwortlichkeiten im Leasingbereich stellen Schulungen einen zentralen Punkt in der Projektorganisation dar. V. a. in Konzernstrukturen haben neben der Schulung der Mitarbeiter im externen Rechnungswesen des Mutterunternehmens zwei Aspekte besondere Relevanz. Zum einen sind die Mitarbeiter weiterer betroffener Abteilungen (Einkauf, Controlling, Finanzen etc.) sowie die Geschäftsleitung in der Holding zu schulen. Der Bedarf hierfür ergibt sich aus den weitreichenden Auswirkungen, die die neue Leasingbilanzierung – z. B. über Kennzahlenwirkungen und Prozessbeteiligungen – auch auf Abteilungen außerhalb des externen Rechnungswesens hat. So schließt der Einkauf bspw. Leasingverträge ab, die entsprechend der Bilanzstrategie¹⁹ des Unternehmens gestaltet sein sollten. Das Controlling hat den Einfluss der Neuregelungen auf Kennzahlensysteme und Steuerungsaspekte zu beurteilen. Zum anderen kommt aber v. a. in Familienunternehmen oder mittelständisch geprägten IFRS-Konzernen auch der Information der Gesellschafter eine besondere Bedeutung zu, um zumindest die wichtigsten Auswirkungen des neuen Standards vorzustellen und die wesentlichen damit einhergehenden Änderungen der altbekannten Bilanzstrukturen und -relationen zu erläutern.

Die mit IFRS 16 verbundenen Neuerungen und deren Umsetzung im Konzern sind zudem im Rahmen eines **umfassenden und konzerneinheitlichen IFRS-Handbuchs** oder einer **IFRS-Richtlinie** festzuhalten. Das Handbuch stellt i. d. R. die grundsätzlichen Regelungen vor und gibt – u. a. basierend auf konkreten Bilanzierungsanweisungen – ein konzerneinheitliches Standardvorgehen vor. Dabei ist es nicht zielführend, alle nur möglichen Sachverhalte und Fallvarianten in epischer Breite abzudecken. In der Erstfassung sollten lediglich die Grundlagen für die bilanzielle Abbildung der wesentlichen Leasingtransaktionen des Unternehmens geregelt werden. Der Detaillierungsgrad, mit dem die einzelnen Themenblöcke bearbeitet werden, orientiert sich dabei an den unternehmensspezifischen Bedürfnissen und der Struktur des vorhandenen Leasingportfolios. Das IFRS-Handbuch dokumentiert damit die wesentlichen Veränderungen, die mit IFRS 16

17 Vgl. zu den Multiples Eckl/Kirch/Piesbergen/Pilhofer, DB 2016 S. 664.

18 Vgl. Schosser/Fink, FLF 2014 S. 56 ff.

19 Vgl. dazu detailliert Fink/Reuther, in: Fink/Schultze/Winkeljohann (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 5.

einhergehen, und fixiert die in Bezug auf die zielgerichtete Ausübung bilanzpolitischer Möglichkeiten getroffenen Entscheidungen. Weitere, tiefere Detailierungen, zusätzliche Hinweise sowie Anregungen zur Implementierung einzelner Regelungsbereiche können im Laufe des Umstellungsprojekts sowie mit steigenden Erfahrungswerten ergänzt werden. Das Handbuch legt somit konzernweit den grundlegenden Rahmen für die Leasingbilanzierung nach IFRS 16 fest, lässt ggf. den Einzelgesellschaften aber auch nötige Spielräume, um auf Geschäftsbereichs- oder Gesellschaftsebene spezielle Sachverhalte im Rahmen der Konzernvorgaben auszulegen und eigene, auf das Handbuch abgestimmte Bilanzierungsanweisungen zu Detailproblemen vorzugeben. In Konzernen mit starken Zentralfunktionen und großen Methodenabteilungen werden oft aber auch sehr detaillierte Vorgaben für die Bilanzierung gemacht, so dass das beschriebene Vorgehen stark von der Organisationsstruktur sowie dem Aufbau und der Kapazität des Rechnungswesens abhängt.

V. Fazit

Nach einer langen Überarbeitungszeit mit kontroversen Diskussionen ist der neue Leasingstandard nun mit einer schlussendlich doch **zweigeteilten Lösung für Leasingnehmer und -geber** final veröffentlicht worden. Die ursprüngliche Intention der Standardsetter, auf beiden Seiten den **right of use-Ansatz** zu verankern, konnte **nicht umgesetzt** werden. Somit kommen auf die **Leasingnehmer weitreichende Änderungen** durch die Erfassung weitgehend aller Leasingverhältnisse in der Bilanz zu. Hingegen müssen sich **Leasinggeber** nur auf **geringfügige Änderungen**, wie z. B. neue Angabepflichten, einstellen. Darüber hinaus bleibt es für Leasingnehmer bei einer Bilanzierung nach dem **risk and reward-Ansatz**. Aus praktischer Sicht bringt der neue Standard daher einen hohen Aufwand für die Umstellung auf Leasingnehmerseite, verschont jedoch die Leasinggeberseite weitgehend. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht führt die Zweiteilung des Bilanzierungskonzepts zu einer asymmetrischen Bilanzierung, was teilweise eine Doppelerfassung der Leasingverträge in den Bilanzen von Leasingnehmer und gleichzeitig -geber zur Folge hat.

Die Aufnahme der **Erleichterungsvorschriften** für kurzfristige und geringwertige Leasingverhältnisse sowie die **Abgrenzung zwischen Leasing- und Dienstleistungsverträgen** erlaubt weiterhin eine **off-balance-Bilanzierung**. Die diesbezügliche ursprüngliche Zielvorgabe der Standardsetter wurde daher nur teilweise erreicht. Weiterhin werden die Bilanzierungsregeln für Leasingverhältnisse **nach IFRS und US-GAAP auch in Zukunft nicht konvergent** sein. Obwohl beide Standardsetter während des Projekts bis zum zweiten Standardentwurf an konvergenten Regelungen festhielten, trennten sich ihre

Wege nach den Reaktionen auf die zweigeteilte Aufwandserfassung beim Leasingnehmer in der Endphase. Somit ist auch die Leasingbilanzierung ein weiteres Beispiel für die nicht gänzlich vollzogene Konvergenz von IFRS und US-GAAP. Dies wird insbesondere bei multinationalen Unternehmen zusätzliche Kosten verursachen.

Zusammengefasst ist die **Umstellung auf IFRS 16** – trotz der verschiedenen Rückzüge im Laufe des Überarbeitungsprojekts – mit **hohen Kosten für die Leasingnehmer** verbunden. Wie hoch der Aufwand und die Auswirkungen tatsächlich sein werden, ist jedoch stark branchen- bzw. unternehmensabhängig. Abzuwarten bleibt, inwiefern sich der Aufwand lohnt und das künftige Bilanzbild einen Nutzen für die Adressaten haben wird. Von Unternehmensseite wird dazu vielfach angemerkt, dass auch nach heutiger Leasingbilanzierung die Verpflichtungen aus *operate leases* dem Anhang zu entnehmen sind und bspw. von Analysten durchaus berücksichtigt werden. Allerdings verwalten viele Unternehmen ihre Leasingaktivitäten nicht zentral. Somit könnte der neue Standard letztendlich auch dazu beitragen, den Leasingnehmern einen zentralen Überblick über ihre Leasingverpflichtungen zu ermöglichen.

AUTOREN



Prof. Dr. Tami Dinh

ist Professorin für Accounting und Direktorin am Institut für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St. Gallen.



Prof. Dr. Christian Fink

ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere externes Rechnungswesen und Controlling, an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Zudem ist er Mitglied des HGB-Fachausschusses des DRSC und engagiert sich in der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e. V.



Prof. Dr. Wolfgang Schultze

ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Universität Augsburg, Vorstandsvorsitzender der PCA – Wissenschaftliche Gesellschaft für Prüfung und Controlling an der Universität Augsburg e. V. sowie Direktor des CEPRA – Center for Performance Research & Analytics, Augsburg.



Dr. Bettina Schabert

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Universität Augsburg.